

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Aufstellung eines Luftreinhalteplanes für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (Bibl. I S. 1274 ff), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), ist für ein Gebiet durch die zuständige Behörde ein Luftreinhalteplan aufzustellen, sofern Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

Die Landeshauptstadt Dresden hat als zuständige Behörde für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden einen neuen Luftreinhalteplan aufgestellt. Der Plan wurde als Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplanes vom Mai 2011 aufgestellt. Damit soll den festgestellten Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub (PM10, Anzahl der im Jahr zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes) und den Überschreitungen des Grenzwertes bei Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) entgegengewirkt werden.

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG wurde die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes beteiligt.

Die fristgemäß eingegangenen Äußerungen wurden nach Prüfung berücksichtigt, soweit sie für die Aufstellung des Planes zweckdienlich waren.

Der Luftreinhalteplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen sollen. Einige Maßnahmen des Planes 2011 werden weitergeführt. Das Parkraummanagement im Stadtgebiet wird ausgeweitet. Regelungen zum Parkplatzbedarf werden angepasst. Mobilitätspunkte werden errichtet. Rad und Fußverkehr sollen gefördert werden. Für Immissionshotspots werden genau angepasste Maßnahmen entworfen. Beispielfhaft sei hier die Geschwindigkeitsüberwachung an der Bergstraße genannt. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge können mit diesem Plan ausgeschlossen werden.

Der Luftreinhalteplan liegt gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG vom **23. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019** in der Stadtverwal-

tung der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Raum N 120, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, während der angegebenen Zeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
- dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr,
- mittwochs geschlossen.

Zusätzlich ist der Luftreinhalteplan **ab dem 23. April 2019** zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/Luftreinhalteplan-2017 und auf den Seiten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (<http://www.luft.sachsen.de>) einsehbar.

Der Luftreinhalteplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dresden in Kraft.

Dresden, 4. April 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister